

## Satzung über den Anschluss an die öffentliche

### Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im

#### GEBIET DER GEMEINDE GOSECK

#### Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung	3
§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer	4
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	4
§ 4 Anschlusszwang	4
§ 5 Benutzungszwang	5
§ 6 Art der Versorgung	5
§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen	5
§ 8 Verwendung des Wassers	6
§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs	6
§ 10 Einstellung der Versorgung	7
§ 11 Grundstücksbenutzung	7
§ 12 Zutrittsrecht und Auskunftspflicht	8
II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen	8
§ 13 Anschlussantrag und Zulassung der Anlage	8
§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse	9
§ 15 Kostenerstattungen/ Gebühren	9
§ 16 Anlage des Anschlussnehmers	9
§ 17 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers	10
§ 18 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers	10
§ 19 Technische Anschlussbedingungen	10
§ 20 Messung	11
§ 21 Nachprüfung von Messeinrichtungen	11
§ 22 Ablesung	12
§ 23 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze	12
III. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung	.....12
§ 24 Anzeigepflichten	.....12
§ 25 Ordnungswidrigkeiten	.....13

§ 26	Haftung bei Versorgungsstörungen	.....13
§ 27	Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern	.....14
IV.	Schlussbestimmungen	.....14
§ 28	Inkrafttreten	.....15

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 5,8,9,11,45,90 und 91 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 50 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011, geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 115) sowie der Verbandsgemeindevereinbarung vom 23.06.2009 hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Unstruttal in seiner Sitzung am 26.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung-WVS)**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§1**

##### **Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Verbandsgemeinde Unstruttal als Träger der Wasserversorgung betreibt in der Gemeinde Goseck, Ortsteile Goseck und Markröhlitz, die Wasserversorgung als selbständige öffentliche Einrichtung zur Versorgung des Gemeindegebietes mit Trinkwasser.  
Die Gemeinde Goseck ist Eigentümer der Einrichtungen der Wasserversorgungsanlage. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Verbandsgemeinde Unstruttal in Abstimmung mit der Gemeinde Goseck.
- (2) Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören:
  - das gesamte Versorgungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen (wie z.B. Druckerhöhungsstationen, Hydranten, Schieber usw.),
  - das Wasserwerk einschließlich aller technischen Einrichtungen und Brunnen,
  - Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde Goseck selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn die Verbandsgemeinde Unstruttal sich dieser Anlagen für die Wasserversorgung bedient.
  - die Hausanschlüsse nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Die Verbandsgemeinde Unstruttal kann als Aufgabenträger jederzeit im Einvernehmen mit der Gemeinde Goseck die Aufgabenerfüllung der technischen und kaufmännischen Wasserversorgung an einen Dritten (Betriebsführer) übertragen. Dazu ist jeweils ein gesonderter Betriebsführungsvertrag oder Dienstleistungsvertrag abzuschließen. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises abschließend.

## **§2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer**

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dingliche Berechtigte stehen dem Grundstückseigentümer gleich. Von mehreren Anschlussnehmern ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigte sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich Wasser entnimmt.

## **§3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Goseck liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgung und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung kann von der Verbandsgemeinde Unstruttal abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde Goseck als Eigentümer der Anlage erhebliche Schwierigkeiten und Kosten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

## **§4 Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Verbandsgemeinde Unstruttal einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§5 Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Trinkwasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgung zu decken. Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und als Brauchwasser verwendet werden.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Verbandsgemeinde Unstruttal räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) §4 Abs. 2 Satz 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Verbandsgemeinde Unstruttal vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Der Wasserabnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Es muss eine sichtbare Trennung der beiden Kreise vorhanden sein. Eine Trennung der beiden Kreise über Ventile oder Rückschlagklappen ist unzulässig. Der Wasserabnehmer hat auf Verlangen der Verbandsgemeinde Unstruttal die dafür erforderlichen Kontrollmaßnahmen zu dulden.

## **§6 Art der Versorgung**

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Verbandsgemeinde Unstruttal ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck und in der Menge zu liefern, die für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Hierbei sind Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

## **§7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Die Verbandsgemeinde Unstruttal ist verpflichtet, das Wasser jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
  - soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,

- soweit und solange die Verbandsgemeinde Unstruttal an der Versorgung durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Verbandsgemeinde Unstruttal hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
  - (3) Die Verbandsgemeinde Unstruttal kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit dies zur Wahrung des Anschluss- und Benutzerrechts der anderen Beteiligten erforderlich ist.
  - (4) Die Verbandsgemeinde Unstruttal hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
    - nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Verbandsgemeinde Unstruttal dies nicht zu vertreten hat oder
    - die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## **§8 Verwendung des Wassers**

- (1) Das Wasser wird nur für eigene Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte, insbesondere die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück, ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Verbandsgemeinde Unstruttal zulässig. Die Zustimmung wird nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Verbandsgemeinde Unstruttal kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Verbandsgemeinde Unstruttal vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Verbandsgemeinde Unstruttal. Sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zu benutzen. Diese werden von der Verbandsgemeinde Unstruttal oder der Gemeinde Goseck bereitgestellt.
- (5) Sollen auf dem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Verbandsgemeinde Unstruttal zu treffen.

## **§9 Unterbrechung des Wasserbezugs**

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so

hat er dies der Verbandsgemeinde Unstruttal mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Verbandsgemeinde Unstruttal für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

## **§10 Einstellung der Versorgung**

- (1) Die Verbandsgemeinde Unstruttal ist berechtigt, die Versorgung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  - eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren.
  - den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Anlagen der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Verbandsgemeinde Unstruttal berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verbandsgemeinde Unstruttal kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Verbandsgemeinde Unstruttal hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

## **§11 Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind und die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten und sie auf Verlangen der Verbandsgemeinde Unstruttal noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§12**

### **Zutrittsrecht und Auskunftspflicht**

- (1) Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Verbandsgemeinde Unstruttal den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 23 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührens-bemessung erforderlich ist.
- (2) Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen**

### **§13**

#### **Anschlussantrag und Zulassung der Anlage**

- (1) Der erstmalige Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede geplante Änderung der Kundenanlage, die eine Änderung der Lage oder Beschaffenheit des Hausanschlusses voraussetzt, ist vom Anschlussnehmer schriftlich für jedes Grundstück bei der Verbandsgemeinde Unstruttal zu beantragen. Der Antrag soll eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der erwarteten Wasserentnahmemenge und der Nutzung des Grundstücks beinhalten. Bei erstmaliger Herstellung eines Hausanschlusses soll dem Antrag eine Lageskizze beigefügt werden. Die Verbandsgemeinde Unstruttal kann verlangen, dass zur Bearbeitung des Antrags in begründeten Fällen weitere Unterlagen einzureichen und durch den Antragsteller Auskünfte zur geplanten Nutzung des Grundstücks und zur Art und Menge der Wasserabnahme zu erteilen sind.
- (2) Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Eine Zustimmung der Verbandsgemeinde Unstruttal befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten zur Herstellung oder Änderung der Verbindung zwischen der Kundenanlage und dem Hausanschluss darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeinde Unstruttal begonnen werden. Dazu erfolgt gemäß Überlassungs- und



Nutzungsvertrag der technischen Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung der Gemeinde Goseck zwischen der Gemeinde Goseck und Verbandsgemeinde Unstruttal eine Abstimmung. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Verbandsgemeinde Unstruttal Ausnahmen zulassen.

#### **§14 Hausanschlüsse**

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilernetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle (Anbohrschelle) des Verteilernetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Verbandsgemeinde Unstruttal hergestellt, von der ihr unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse werden durch die Verbandsgemeinde Unstruttal oder einen beauftragten Dritten hergestellt, verändert oder beseitigt und stehen vorbehaltlich abweichender einzelvertraglicher Regelungen im Eigentum der Gemeinde Goseck.
- (3) Art, Zahl, Nennweite und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Verbandsgemeinde Unstruttal bestimmt. Dazu erfolgt gemäß Überlassungs- und Nutzungsvertrag der technischen Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung der Gemeinde Goseck zwischen der Gemeinde Goseck und Verbandsgemeinde Unstruttal eine Abstimmung.
- (4) Die Verbandsgemeinde Unstruttal kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigungen zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Die Verbandsgemeinde Unstruttal kann hierzu eine angemessene Frist setzen. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie Störungen, sind der Verbandsgemeinde Unstruttal unverzüglich mitzuteilen.

#### **§15 Kostenerstattung/ Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung der Hausanschlüsse werden Abgaben auf der Grundlage einer gesonderten Satzung erhoben.

#### **§16 Anlage des Anschlussnehmers**

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Verbandsgemeinde Unstruttal - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die

Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Verbandsgemeinde Unstruttal zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Anlagen der öffentlichen Einrichtungen zur Trinkwasserversorgung oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (6) Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

### **§17**

#### **Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers**

- (1) Die Verbandsgemeinde Unstruttal oder deren Beauftragte schließen in Abstimmung mit der Gemeinde Goseck die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Verbandsgemeinde Unstruttal zu beantragen.

### **§18**

#### **Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers**

- (1) Die Verbandsgemeinde Unstruttal ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach der Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Verbandsgemeinde Unstruttal berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Verbandsgemeinde Unstruttal sowie die Gemeinde Goseck keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage des Anschlussnehmers. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

### **§19**

#### **Technische Anschlussbedingungen**

- (1) Die Verbandsgemeinde Unstruttal ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Verbandsgemeinde Unstruttal abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## **§20 Messung**

- (1) Die Verbandsgemeinde Unstruttal stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Verbandsgemeinde Unstruttal hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die Messeinrichtungen bleiben Eigentum der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die Verbandsgemeinde Unstruttal hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Verbandsgemeinde Unstruttal unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu Lasten des Wasserabnehmers. Die Verbandsgemeinde Unstruttal ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wassergebührenberechnung zugrunde zu legen.

## **§21 Nachprüfung von Messeinrichtungen**

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Verbandsgemeinde Unstruttal, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

- (2) Die Kosten der Prüfung trägt der Wasserabnehmer, es sei denn die Abweichung überschreitet die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen, dann trägt diese die Verbandsgemeinde Unstruttal.

## **§22 Ablesung**

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Verbandsgemeinde Unstruttal möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Verbandsgemeinde Unstruttal vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Verbandsgemeinde Unstruttal die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Verbandsgemeinde Unstruttal den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## **§23 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Die Verbandsgemeinde Unstruttal kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
- das Grundstück unbebaut ist oder
  - die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  - kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

### **III. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung**

## **§24 Anzeigepflichten**

- (1) Binnen eines Monats sind der Verbandsgemeinde Unstruttal anzuzeigen:
- der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
  - Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. Anzeigepflichtig ist der Anschlussnehmer.
- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der bisherige Gebührensschuldner für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Verbandsgemeinde Unstruttal entfällt.

## **§25 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA (Kommunalverfassung des Landes Sachsen – Anhalt) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
  - entgegen § 5 nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
  - entgegen § 5 Abs. 5 Satz 4 keine sichtbare Trennung der beiden Kreise vornimmt,
  - entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Verbandsgemeinde Unstruttal weiterleitet,
  - entgegen § 9 eine vorübergehende Nichtabnahme des Trinkwassers nicht rechtzeitig anzeigt,
  - entgegen §11 Abs. 2 die Erteilung der für die Prüfung des Zustandes der Anlage erforderlichen Auskünfte verweigert,
  - entgegen §12 Abs. 3 mit den Installationsarbeiten zur Herstellung oder Änderung der Verbindung der Eigenanlage mit dem Hausanschluss beginnt, obwohl eine schriftliche Zustimmung der Verbandsgemeinde Unstruttal noch nicht vorliegt,
  - entgegen §13 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses herbeiführt und/oder solche Beschädigungen nicht unverzüglich der Verbandsgemeinde Unstruttal mitteilt,
  - entgegen §15 Abs. 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
  - entgegen §15 Abs. 4 Materialien verwendet, die nicht entsprechend der anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
  - entgegen §15 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Anlagen der öffentlichen Einrichtungen zur Trinkwasserversorgung oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
  - entgegen §19 Abs. 3 gegen die Verpflichtungen zum Schutz der Messeinrichtung verstößt und/oder den Verlust, die Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung der Verbandsgemeinde Unstruttal nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§26 Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Verbandsgemeinde Unstruttal aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
- der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Verbandsgemeinde Unstruttal oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  - der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Verbandsgemeinde Unstruttal oder eines

- Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist, eines Vermögensschadens, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Verbandsgemeinde Unstruttal verursacht worden ist.

§831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs.1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Verbandsgemeinde Unstruttal dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (3) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Verbandsgemeinde Unstruttal hat den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Verbandsgemeinde Unstruttal oder, wenn dies feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## **§27**

### **Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern**

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§16) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Verbandsgemeinde Unstruttal von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

#### IV. **Schlussbestimmungen**

##### **§28 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt ab 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Trinkwassersatzung der Gemeinde Goseck vom 13.06.1996 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Freyburg (Unstrut), den 27.11.2014

- Siegel -

Jana Grandi  
Verbandsgemeindebürgermeisterin

## **Ausfertigungsvermerk**

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Gebiet der Gemeinde Goseck wurde dem Burgenlandkreis am 02.12.2014 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg (Unstrut), den 03.12.2014

Jana Grandi  
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Siegel



## **Veröffentlichungsvermerk**

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung-WVS) der Gemeinde Goseck wurde im Amtsblatt 12/2014 vom 23.12.2014 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 07.01.2015

Krämer  
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 01.01.2015